

Positionen der Bausparkassenverbände zu Empfehlungen der Fokusgruppe

Folgende Empfehlungen der Fokusgruppe sollten nicht bzw. jedenfalls nicht für Eigenheimrenten-Verträge der Bausparkassen umgesetzt werden:

- 1. Verzicht auf Abschlusskosten beim Wechsel von Altersvorsorgeprodukten und Anbietern**
§ 1 Abs. 1 Satz 4 AltZertG sieht bereits eine Deckelung von Abschlusskosten im Falle einer Kapitalübertragung vor. Eine weitere Reduktion der Abschlussgebühr bei Altersvorsorge-Bausparverträgen kommt aufgrund der Produktspezifika dieser Verträge nicht Betracht.
- 2. Erweitertes Zertifizierungsverfahrens für die Zulassung aller privaten förderfähigen Altersvorsorgeprodukte**
Ein erweitertes Zertifizierungsverfahren müsste die Besonderheiten von Eigenheimrenten-Verträgen berücksichtigen. Falls eine Kostendeckelung beabsichtigt ist, sollte in Bezug auf Effektivkosten ein Kostendeckel von 1,00 Prozentpunkten für alle Altersvorsorge-Verträge gesetzlich festgelegt werden.
- 3. Bereitstellung von Produktinformationen für Zulageberechtigte über eine unabhängige, digitale und kostenlos zugängliche Vergleichsplattform**
Eine neue Plattform für Altersvorsorge-Verträge hätte keinen Mehrwert und nur zusätzliche Bürokratie zur Folge. Jeder Verbraucher erhält bereits heute ein individuelles Produktinformationsblatt, zudem führt die Webseite des BZSt alle Links zu den „Muster-Produktinformationsblättern“ auf.
- 4. Ausweisung der Kosten gemäß der PRIIPs-Verordnung**
Wenn ein Ausweis der Kosten entsprechend den Standards der PRIIPs-Verordnung eingeführt werden soll, sollten die Eigenheimrenten-Verträge hiervon ausgenommen werden. Die PRIIPs-Verordnung passt nicht für Bausparprodukte.
- 5. Zusätzliche unabhängige und individuelle Altersvorsorgeberatung**
Aus Gründen der Produktneutralität müsste sichergestellt werden, dass die beratende Stelle fachlich in der Lage ist, eine unabhängige, gleichwertige und fundierte Beratung nicht nur zu Geld-Riester-Produkten, sondern auch zu Eigenheimrenten-Produkten der Bausparkassen anzubieten.
- 6. Beschränkung der Reduktion der Beitragserhaltungszusage auf Geld-Riester-Produkte**
Eine Reduzierung der Beitragserhaltungszusage sollte aus Gründen der Produktneutralität nicht nur für einige Geld-Riester-Produkte, sondern auch für Altersvorsorge-Bausparverträge erfolgen.
- 7. Beibehaltung des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG**
Falls die „Zulagenrente“ nicht eingeführt wird, sollten jedenfalls Steuerentlastungen aufgrund des Sonderausgabenabzugs automatisch auf die jeweiligen Altersvorsorge-Verträge eingezahlt werden.

Hingegen unterstützen die Bausparkassenverbände u.a. folgende Empfehlungen der Fokusgruppe:

- 1. Ablehnung eines öffentlich verantworteten Fonds**
- 2. Bekenntnis zur Eigenheimrente (mit verpflichtender Option einer Entnahme zu Beginn der Auszahlungsphase bei allen Altersvorsorge-Verträgen)**
- 3. Erweiterung des förderberechtigten Personenkreises**
- 4. Abschaffung der verpflichtenden lebenslangen Verrentung**
- 5. Anpassung des Höchstbetrags der Förderung**
- 6. Ausbau des Berufseinsteigerbonus**
- 7. Vereinheitlichung der Kinderzulage auf 300 Euro**

Positionen der Bausparkassenverbände zur Eigenheimrente

Die Bausparkassenverbände schlagen folgende Verfahrensvereinfachungen und Verbesserungen der Eigenheimrente vor:

- **Verbesserung bei der nachgelagerten Besteuerung - Absenkung der jährlichen Erhöhung des Wohnförderkontos und mehr Flexibilität hinsichtlich der Selbstnutzung des Förderobjekts**

Dringend erforderlich ist eine **Absenkung der jährlichen Erhöhung des Wohnförderkontos**. Die geltende jährliche Erhöhung von 2 Prozent wurde zu einer Zeit festgelegt, als der Höchstrechnungszins für Lebensversicherungen noch 2,25 Prozent betrug. Während dieser Höchstrechnungszins in mehreren Schritten auf 0,25 Prozent ab 2022 abgesenkt worden ist, ist die jährliche Erhöhung von 2 Prozent seit 2008 unverändert geblieben. Mit der jährlichen Erhöhung des Wohnförderkontos von 2 Prozent wächst ein Wohnförderkonto – bei jährlich erfassten Beträgen von 2.100 Euro – innerhalb von 20 Jahren um 72 Prozent an. Insbesondere für junge Familien baut sich in dem langen Zeitraum bis zur Rente hierdurch eine unverhältnismäßig hohe Steuerlast auf.

Die Fokusgruppe private Altersvorsorge hat sich im Abschlussbericht für einen Verzicht auf die verpflichtende Absicherung des Langlebkeitsrisikos ab der Regelaltersgrenze ausgesprochen. Entsprechend dieser Erhöhung der Flexibilität bei der Zahlung einer Geldrente sollte bei der Eigenheimrente **mehr Flexibilität hinsichtlich der Selbstnutzung des Förderobjekts** geschaffen werden.

- **Entbürokratisierung – Bündelung von Zuständigkeiten und Verzicht auf doppelte Prüfungen**

Gemeinsam mit der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) haben wir zwei Vorschläge zur Entbürokratisierung erarbeitet: Zum einen die **Bündelung der Zuständigkeiten bei der ZfA im Zusammenhang mit der Förderobjektüberwachung** und zum anderen den **Verzicht auf die doppelte Verwendungsprüfung durch ZfA und Anbieter**. Diese Änderungen würden die Prozesse bei der ZfA und den Anbietern deutlich verschlanken und zu mehr Bürgerfreundlichkeit beitragen.

- **Anpassungen in Bezug auf die wohnungswirtschaftliche Verwendung im Falle des Barriere reduzierenden Umbaus und einer energetischen Sanierung von Wohnungen**

Insbesondere im Hinblick auf die neue GEG-Förderung ist eine **Korrektur des zu weitreichenden Verbots einer Doppelförderung** notwendig, damit die „grüne Eigenheimrente“ sinnvoll genutzt werden kann. Darüber hinaus sollte der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag auch zur **Tilgung von Darlehen für den Barriere reduzierenden Umbau oder die energetische Sanierung** der Wohnung verwendet werden können. Schließlich bedarf es einer **Vereinfachung der Kriterien für die Entnahme zum Zwecke eines Barrieren reduzierenden Umbaus und einer energetischen Sanierung**.

- **Ausnahme vom Ausschluss der Übertragung von geförderten Kapital**

Schließlich sprechen wir uns für die **Ermöglichung einer Abtretung oder Verpfändung des Guthabens eines Altersvorsorge-Bausparvertrags als Sicherheit im Zusammenhang mit einem Darlehen für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung** aus.